

Satzung des Hausärztinnen und Hausärzteverband Hessen e.V.

Version 2024 19.04.2024

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Verbandes

§ 3 Bezirke

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Finanzen des Verbandes

§ 7 Organe des Verbandes

§ 8 Bezirke

§ 9 Delegiertenversammlung

§ 10 Außerordentliche DV

§ 11 Beschlussfähigkeit und Aufgaben der DV

§ 12 Vorstand

§ 13 Aufgaben des Vorstands

§ 14 Vorstandssitzungen

§ 15 Arbeitsgruppen und Foren

§ 16 Vertretung gegenüber Dritten

§ 17 Verbandskasse

§ 18 Geschäftsjahr

§ 19 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt den Namen: **Hausärztinnen und Hausärzteverband Hessen e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. mit Sitz in Berlin (Bundesverband).

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von hausärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten mit nachfolgenden Gebietsbezeichnungen:

- Allgemeinmedizin
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung der entsprechenden Fachgebiete sowie
- praktische Ärztinnen und Ärzte

Der Zweck des Verbandes ist in erster Linie die selbstlose Tätigkeit als Berufsverband. Daher ist er nicht überwiegend auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

- a. die hausärztliche Versorgung in Hessen zu stärken,
 - b. die wirtschaftlichen Belange sowie das Aufgabengebiet und die Fort- und Weiterbildung der Hausärztinnen und Hausärzte gem. diesem Abs. 1 durchzusetzen und voranzutreiben,
 - c. die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Hausärztinnen und Hausärzte gemäß diesem Abs. 1 gegenüber den ärztlichen Körperschaften, den Behörden sowie den Parteien zu vertreten und dazu u.a. Verträge mit Leistungserbringern und -trägern im Gesundheitssystem, insbesondere mit Krankenkassen oder deren Zusammenschlüssen, zu verhandeln und abzuschließen,
 - d. die kollegialen Beziehungen untereinander zu pflegen und das Ansehen zu fördern,
 - e. in der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder sonstigen Honorarverteilungsgremien die Belange der Hausärztinnen und Hausärzte zu vertreten,
 - f. sich am Ausbau des Bundesverbandes zu beteiligen,
 - g. zu gesundheitspolitischen Aufgaben in Hessen Stellung zu beziehen,
 - h. im Präsidium, in Ausschüssen und Delegiertenversammlungen der Landesärztekammer Hessen die Belange der Hausärztinnen und Hausärzte zu vertreten.
2. Die Mitglieder können den vom Verband geschlossenen Verträgen beitreten, sofern die Verträge eine derartige Beitrittsmöglichkeit vorsehen.
 3. Der Verband kann sich unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen bzw. sonstigen Mitteln zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an Gesellschaften/Genossenschaften beteiligen und Gesellschaften gründen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen oder organisatorischen Belangen unterstützen.

§ 3 Bezirke

1. Der Verband gliedert sich in folgende Bezirke:
 1. Bergstraße (Landkreis Bergstraße)
 2. Darmstadt (Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau)
 3. Fulda (Landkreis Fulda)
 4. Frankfurt (Stadt Frankfurt)
 5. Gießen-Land (Landkreis Gießen ohne Stadt Gießen)
 6. Gießen-Stadt (Stadt Gießen ohne Umland im Wahlkreis)
 7. Hersfeld-Rotenburg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)
 8. Kassel (Landkreis Kassel und Stadt Kassel)
 9. Limburg-Weilburg (Landkreis Limburg-Weilburg, Nördlicher Landkreis Hochtaunus)
 10. Main-Kinzig (Landkreis Main-Kinzig)
 11. Marburg (Landkreis Marburg, Südlicher Landkreis Waldeck-Frankenberg)
 12. Odenwald (Landkreis Odenwald)
 13. Offenbach (Landkreis Offenbach und Stadt Offenbach)
 14. Schwalm-Eder (Landkreis Schwalm-Eder)
 15. Taunus (Landkreis Main-Taunus-Kreis, Südlicher Landkreis Hochtaunus)
 16. Vogelsberg (Landkreis Vogelsberg)
 17. Waldeck (Nördlicher Landkreis Waldeck-Frankenberg)
 18. Wetterau (Landkreis Wetterau)
 19. Wetzlar-Dillenburg (Landkreis Lahn-Dill)
 20. Wiesbaden (Stadt Wiesbaden und Landkreis Rheingau-Taunus)
2. Die Bezirke sollen in ihrer regionalen Ausdehnung den jeweiligen hessischen Wahlkreisen entsprechen. Die Postleitzahlen 61279, 61276, 61389, 61250, 61273 und 61276 des Landkreis Hochtaunus gehören zum Bezirk Limburg, die Postleitzahlen 61348-61352, 61381, 61479, 61462, 61476, 61440 und 61449 des Landkreis Hochtaunus gehören zum Bezirk Taunus. Der Kreis Waldeck-Frankenberg ist aufgeteilt in die Bezirke Waldeck und Marburg. Die Postleitzahlen 35108, 35088, 35099, 35110, 35066, 35285, 35114, 35116, 35119 und 34516 des Kreises Waldeck-Frankenberg gehören zum Bezirk Marburg. Die Postleitzahlen 34454, 34537, 34519, 34474, 34549, 34497, 35104, 34477, 34471, 34513, 34508 des Kreises Waldeck-Frankenberg gehören zum Bezirk Waldeck.
3. Jeder Bezirk soll durch eine gewählte Vorsitzende oder einen gewählten Vorsitzenden vertreten sein.
4. **Die Delegiertenversammlung (DV) kann auf Antrag des betroffenen Bezirkes bzw. der betroffenen** Bezirke die Untergliederung oder die Zusammenlegung von Bezirken des Verbandes mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können in Hessen wohnende und/oder praktizierende Hausärztinnen und Hausärzte, einschließlich angestellter Ärztinnen und Ärzte und solchen in Weiterbildung gem. oben § 2 Abs. 1, werden. Außerdem können Studentinnen und Studenten im Praktischen Jahr Mitglied werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist Mitglied, wenn ihr bzw. ihm durch den Vorstand schriftlich mittels E-Mail, per Fax oder Brief mitgeteilt worden ist, dass ihr bzw. sein Aufnahmeantrag angenommen worden ist.
3. Mitglieder erhalten beim Beitritt die Satzung.
4. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
5. Mitglieder, die aus dem Verbandsbereich ziehen und ihren Praxissitz oder den Ort ihrer angestellten Tätigkeit nicht (mehr) in Hessen haben, bleiben bis zum Ende des laufenden Jahres Mitglied. Nach Ablauf des Jahres endet die Mitgliedschaft nur dann, wenn die Aufnahme in einem anderen Landesverband des Bundesverbandes erfolgt ist.
6. Mitglieder, die ihre hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis oder im Angestelltenverhältnis beenden, können Mitglied des Verbandes bleiben. Auf Antrag kann Beitragsbefreiung gewährt werden. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband, der mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mittels E-Mail, per Fax oder Brief erklärt wird,
 - b) durch Verlegung des Praxissitzes, Verlegung des Ortes der angestellten Tätigkeit oder des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb Hessens, unbeschadet der in § 4 Abs. 5 getroffenen Regelung,
 - c) durch Ausschluss, der bei folgenden Tatbeständen von der DV verhängt wird:
 1. Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verband,
 2. erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes,
 3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Beschluss der DV auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der DV in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der DV zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mittels E-Mail, per Fax oder Brief bekannt gemacht.

§ 6 Finanzen des Verbandes

1. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Näheres regelt die in Abs. (3) bezeichnete Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Verbandes erlässt der Verband eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird der Delegiertenversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Für die Verabschiedung genügt die einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung.
4. Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes ist der Vorstand.
5. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Verband. Sie oder er hat ein Einspruchsrecht.

6. Sie oder er berichtet dem Vorstand in den jeweiligen Sitzungen zur Finanzsituation des Verbandes und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor.
7. Der bzw. dem gemäß § 11 Abs. (4) Buchstabe j. von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle sowie der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
8. Die Berichte der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand und
2. die Delegiertenversammlung (DV)

§ 8 Delegierte

1. Die DV setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Bezirken des Verbandes gewählt worden sind. Auf je angefangene 50 Verbandsmitglieder entfällt dabei eine Delegierte bzw. ein Delegierter.
2. Mitglieder der DV mit Antrags- und Rederecht sind auch die Sprecherinnen und Sprecher der Foren gemäß § 15.
3. Delegierte, Forumssprecherinnen bzw. Forumssprecher und gewählte Mitglieder des Vorstandes sind antragsberechtigt. Nur Delegierte sind stimmberechtigt. Das Mandat einer oder eines Delegierten endet mit der Wahl der oder des nachfolgenden neuen Delegierten gemäß Abs. 5.
4. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. Unterschreitet ein Bezirk zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederzahl, die für eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten erforderlich ist, entscheiden die Delegierten des Bezirks, wessen Delegiertenstatus für den Verlauf des betreffenden Jahres ruht. Kommt eine Delegierte oder ein Delegierter dazu, können die Delegierten des Bezirks eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten zur bzw. zum Delegierten benennen oder eine Neuwahl der bzw. des weiteren Delegierten im Bezirk durchführen.
5. Die Wahl der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten eines Bezirks erfolgt durch die Bezirksversammlung. Dieser gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an, die in dem Bezirk niedergelassen oder angestellt tätig sind. Zu Beginn ihrer Mitgliedschaft können die Mitglieder entscheiden, ob sie abweichend dem Bezirk des ersten Wohnsitzes oder dem eines möglichen weiteren Praxissitzes zugeordnet werden wollen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin die Änderung der Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zum Bezirk eines der Praxissitze oder des ersten Wohnsitzes beschließen.
6. Die Wahl der oder des Bezirksvorsitzenden, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, ggf. weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten zur DV muss im Jahr vor der Vorstandswahl stattfinden und bis zum Jahresende abgeschlossen sein.
7. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer oder eines nach vorstehendem Absatz (6) Gewählten muss innerhalb von 6 Monaten deren bzw. dessen Nachwahl stattfinden.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die DV wird unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes von der bzw. dem Vorsitzenden des Verbandes mit einer Ladungsfrist von mindestens 3, höchstens jedoch 8 Wochen, einberufen. Die DV wird entweder mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten oder Ersatzdelegierten („real“), virtuell (ausschließlich im Online-Verfahren) oder hybrid (real und virtuell kombiniert, in den beiden letztgenannten Fällen in einem nur für Delegierte mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Online-Konferenzraum) durchgeführt. Der Vorstand legt die Art der Durchführung der DV fest. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist im Einladungsschreiben mitzuteilen.
2. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden, im Fall von deren bzw. dessen Verhinderung durch die 3. Vorsitzende bzw. den 3. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels E-Mail, per Fax oder Brief.
3. Das Einladungsschreiben ist an die zuletzt bekannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des/der Delegierten zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
4. Jede bzw. jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor einer DV schriftlich oder per Fax oder per E-Mail beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
5. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die DV. Einem nach Absatz (4) fristgerecht gestellten Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss jedoch entsprochen werden, wenn er bei Antragstellung mindestens von einem Zehntel der Delegierten unterstützt wurde. Nach Eintritt in die Tagesordnung kann eine Ergänzung nicht mehr erfolgen.
6. Die DV muss mindestens halbjährlich einberufen werden.
7. Über die DV ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von der bzw. dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche DV

Eine außerordentliche DV muss einberufen werden, wenn:

- a) es der Vorstand beschließt. Er ist dazu verpflichtet, wenn es erforderlich ist, besonders dringliche Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder
- b) die Einberufung von einem Drittel der gewählten Delegierten unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Aufgaben

1. Eine reguläre oder außerordentliche DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten gemäß § 8 teilnehmen.
2. Jede zunächst nicht beschlussfähige DV wird nach Ablauf von einer Stunde nach Beginn der Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, solange nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die DV hat über folgende Regularien, Vorgänge und Aufgaben zu beschließen:
 - a. berufs- und standespolitische Angelegenheiten,
 - b. gesundheitspolitische Angelegenheiten,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,

- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Verabschiedung des Haushaltsplans des Verbandes und Fragen zur Entschädigungsordnung,
- g. Satzungsfragen,
- h. Geschäftsordnung,
- i. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
- j. Wahl zweier Kassenprüfender,
- k. Programm und Besetzung der Arbeitskreise sowie der Foren,
- l. Wahl einer bzw. eines Ehrenvorsitzenden und weiterer Ehrenmitglieder,
- m. Auflösung des Verbandes und nachfolgende Verwendung des Verbandsvermögens,
- n. Beginn und Ende der Mitgliedschaft des Verbandes im Bundesverband,
- o. Abwahl des Landesvorstands durch Entzug des Vertrauens.

Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 4 g), m), n) und o) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Verbandsmitgliedern, und zwar:
 - a. der bzw. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der bzw. dem 3. Vorsitzenden,
 - d. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - e. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie
 - f. zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der DV aus ihrer Mitte für die Dauer von max. 6 Geschäftsjahren in dieser Reihenfolge gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres im Jahr vor den Wahlen zur Vertreterversammlung der KV Hessen statt.
3. Das Geschlechterverhältnis an Ärztinnen und Ärzten soll bei der Zusammensetzung des Vorstands möglichst ausgeglichen repräsentiert werden.
4. Für die Tätigkeit im Vorstand wird ebenso wie für die Tätigkeit in der DV und als Beauftragte oder Beauftragter des Verbandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
5. Der Vorstand kann der DV die Wahl von kooptierten Mitgliedern vorschlagen. Deren Amtszeit endet mit der des Vorstandes. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht. In besonderen Situationen kann der Vorsitzende eine interne Vorstandssitzung ohne kooptierte Mitglieder einberufen. Im Übrigen haben diese die gleichen Rechte wie die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen,
2. die DV vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der DV auszuführen,
4. bei Nichtbestehen eines Bezirksvorstandes und entsprechendem Beschluss der DV die Wahl zur Konstituierung des Bezirksvorstandes durch die Mitglieder des Bezirks vorzubereiten und durchzuführen und

5. der DV Programm und Einrichtungen von Arbeitsgruppen oder Foren vorzuschlagen.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende und in deren bzw. dessen Verhinderungsfall die/der 3. Vorsitzende – beruft den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen ein. Die Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, Ort und Zeit des Treffens erfolgt im Allgemeinen schriftlich mittels E-Mail, per Fax oder Brief 3 Tage vor Sitzung. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Durchführung bestimmt die bzw. der 1. Vorsitzende, ersatzweise 2. Vorsitzende, wiederum ersatzweise 3. Vorsitzende. Ausnahmen von der Ladungsfrist und der Bekanntgabe der Tagesordnung sind zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder teilnehmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Bei Beschlüssen über Finanzfragen des Verbandes soll die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister anwesend sein.
5. Die bzw. der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen Sachverständige, Beraterinnen und Berater sowie sonstige Dritte einladen.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Arbeitsgruppen und Foren

1. Zur Bearbeitung spezifischer Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen (AG) oder Foren nach § 13 Abs. 5 berufen.
2. Die Mitglieder der AG setzen sich aus Mitgliedern des Verbandes zusammen, im Einzelfall können auch weitere Expertinnen und Experten durch den Vorstand zur Zusammenarbeit eingeladen werden.
3. Die Arbeit der AG wird vom Vorstand begleitet.
4. Die DV kann die AG durch Wahl von 5 festen Mitgliedern zu Foren umgestalten.
5. Die Foren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.
6. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Foren sind kooptierte Mitglieder der DV mit Rede- und Antragsrecht. Sie werden zur DV und Vorstandssitzung eingeladen. Sie werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Sprecherinnen bzw. Sprecher vertreten.
7. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Foren, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher der Foren, sind geborene Mitglieder in entsprechenden Foren auf Bundesebene.
8. Die Wahl der Mitglieder der Foren erfolgt durch die DV für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 8 dieser Satzung. Die Amtszeit eines Mitglieds endet jedoch – ggf. vor Ablauf der Wahlperiode – am Ende des nächsten Vierteljahres, welches auf seinen etwaigen Statuswechsel folgt. Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund während der Wahlperiode aus, so kann die DV ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode nachwählen.
9. Die AG und Foren sind nicht berechtigt, Stellungnahmen gegenüber Dritten abzugeben.

§ 16 Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die bzw. den 1., 2. oder den 3. Vorsitzende bzw. Vorsitzenden vertreten. Die 3 Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Die bzw. der 2. Vorsitzende ist jedoch dem Verband gegenüber verpflichtet, nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretung auszuüben. Sinngemäß gilt dies auch für die 3. Vorsitzende bzw. den 3. Vorsitzenden im Fall der gleichzeitigen Verhinderung der bzw. des 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Die Abgabe verbandspolitischer Erklärungen ist von der vorstehenden Regelung, die nur die Abgabe rechtlicher Erklärungen betrifft, nicht berührt. Verbandspolitische Erklärungen, die im Namen des Verbandes abgegeben werden, werden nur durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden selbst oder mit ihrer bzw. seiner Genehmigung durch andere abgegeben.
3. Im Fall deliktischer und quasideliktischer Haftung sind die Vorsitzenden gegenüber Dritten außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von der Haftung freizustellen.
4. Ein Rückgriff im Innenverhältnis findet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit statt. Im Falle der Schlechterfüllung bei vertraglicher Haftung haften die Organmitglieder dem Verband gegenüber nur bei Vorsatz.

§ 17 Verbandskasse

1. Kontenbewegungen der Verbandskasse nehmen Vorsitzende und/oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister gem. § 3 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung vor.
2. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister handeln grundsätzlich eigenverantwortlich. Sie bzw. er ist jedoch verpflichtet, Weisungen der bzw. des 1. Vorsitzenden – im Falle von dessen Verhinderung der bzw. des 2. Vorsitzenden oder entsprechend der oder des 3. Vorsitzenden – Folge zu leisten.
3. Im Fall eines Dissenses entscheidet der Vorstand.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn die DV dies beschließt. Er löst sich automatisch auf, wenn ein Insolvenzverfahren über das Verbandsvermögen eröffnet wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.